

Vereinssatzung

Kompetenznetzwerk Bayern Regional e.V.

Präambel

Das „Kompetenznetzwerk Bayern Regional“ versteht sich als nicht kommerzieller Interessensverbund zur Stärkung des Informationsflusses zwischen den Initiativen der Regionalentwicklung. Er hat einen offenen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Akteuren in Bayern als oberstes Ziel. Das „Kompetenznetzwerk Bayern Regional“ ist ein Netzwerk möglichst aller organisierten Regionalmanagements und Regionalinitiativen und lebt von den Beiträgen (ideell und finanziell) der Mitglieder und Unterstützer. Der Umgang der Akteure untereinander ist durch Transparenz und Offenheit geprägt. Es soll ein kontinuierlicher und zum Nutzen aller in Wert gesetzter Informationsfluss erreicht werden. Diesem Leitbild der Zusammenarbeit verpflichten sich alle Mitglieder des Kompetenznetzwerkes Bayern regional. Das Kompetenznetzwerk versteht sich auch als Organisation, die wichtige Erfahrungswerte aus der praktischen Arbeit in politische und administrative Prozesse einbringt. Hierzu gehört auch die Vertretung der eigenen Interessen gegenüber anderen Organisationen und Institutionen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kompetenznetzwerk Bayern Regional e.V.“ mit Sitz in 93413 Cham.

§ 2 Zweck

1. Ziel des Vereins ist es, Kontakte zwischen den Regionen zu knüpfen und zu pflegen sowie gemeinsame Interessen und Probleme der teilnehmenden Regionen zu verfolgen und zu bearbeiten. Im Zentrum steht dabei das „voneinander Lernen“, die Vernetzung der Regionen, interessierter Personen und die Schaffung von Synergieeffekten. Ziel ist es weiterhin, durch die Kooperation die Aktivitäten der Regionen zu stärken und den „bottom-up“ Ansatz zu fördern.
2. Zu diesem Zweck werden themenorientierte Fachveranstaltungen, Projekte oder Workshops durchgeführt. Weiterhin findet ein zielgerichteter Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den beteiligten Regionen statt.
3. Darüber hinaus verfolgt das Kompetenznetzwerk Bayern Regional die Realisierung folgender, übergeordneter Ziele:
 - a. Im zusammenwachsenden Europa soll die Entwicklung der Regionen in Deutschland sowie die transnationale Zusammenarbeit gefördert werden.
 - b. Durch Kommunikation, Kooperation und Koordination soll die Position der Mitglieder des Kompetenznetzwerkes Bayern Regional ausgebaut und gestärkt werden. Insbesondere will sich das Kompetenznetzwerk Bayern Regional mit der Regionalentwicklung im Stadt-Umland-Bereich und im ländlichen Raum befassen. Die Aufgabenerfüllung soll in partnerschaftlicher Abstimmung mit den Länderregierungen sowie den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen. Auf die

Entwicklung von Kontakten zu wissenschaftlichen Einrichtungen, Kammern, Unternehmen und deren Verbänden, Gewerkschaften, Kirchen und Umweltorganisationen ist zu achten.

c. Das Kompetenznetzwerk Bayern Regional will eine innovative, praxisorientierte informelle Ebene zu den vorhandenen Instrumenten und Institutionen in der Regionalplanung und Regionalentwicklung darstellen.

d. Seine Ziele will das Kompetenznetzwerk Bayern Regional durch die Ausrichtung von Veranstaltungen, durch Beiträge zur politischen Willensbildung, durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch die Bearbeitung weiterer gemeinsamer Projekte verfolgen. Um diese Ziele nachhaltig zu erreichen, sollen zusätzliche Mitglieder zur Mitwirkung gewonnen werden.

4. Zur thematischen Aufbereitung können Fachgruppen gebildet werden. Diese Fachgruppen ernennen Fachgruppensprecher, die wiederum den Vorstand des Kompetenznetzwerkes Bayern Regional unterstützen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein zum Ende des Beitragsjahres ist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich für juristische Personen auf 250 € netto. Für natürliche Personen beträgt der Beitrag 25€ netto.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder mit Auflösen der juristischen Person oder dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vorstand und Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- b) Zudem sind zwei Kassenprüfer zu bestellen.
- c) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind zumindest die Wahl des Vorstands, die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts, die Entlastung des Vorstands, die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Satzungsänderung.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse per Akklamation, außer ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt eine geheime Wahl.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall anteilig gemäß der Beitragshöhe den Mitgliedern zu.

Neumarkt i.d.Opf., 13. Februar 2019
geändert in Cham am 13.06.2019